

Richtlinien für die Bezuschussung von Übungsleitern

Inhalt:

1. Zweckungszweck, Rechtsgrundlage
2. Zweckungsempfänger
3. Zweckungsvoraussetzungen
4. Zweckungsfähige Ausgaben, Höhe der Zweckung
5. Verfahren
6. Inkrafttreten

Anlage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zweckungen nach den Sportförderrichtlinien Übungsleiter (ANBest SFR ÜL)

1. Zweckungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Lande Berlin (Sportförderungsgesetz) kann die für den Sport zuständige Senatsverwaltung (Bewilligungsbehörde) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zweckungen in Form von Zuschüssen für die Beschäftigung von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern gewähren.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zweckung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet gegenüber dem Landessportbund Berlin (LSB) und der LSB gegenüber den Sportorganisationen aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zweckungsempfänger

Zweckungen können nur die als förderungswürdig anerkannten Sportorganisationen erhalten.

3. Zweckungsvoraussetzungen

3.1 Zweckungen werden nur solchen Sportorganisationen bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

3.2 Bei der Bezuschussung werden nur Übungsleiter berücksichtigt, die eine sportinterne Ausbildung mit Erfolg absolviert haben. Hierunter fallen

- 3.2.1 Diplom-Trainer,
- 3.2.2 Fußball-Lehrer,
- 3.2.3 lizenzierte Trainer-A,
- 3.2.4 Fußball-Trainer-A,
- 3.2.5 lizenzierte Trainer-B,
- 3.2.6 Fußball-Trainer-B,
- 3.2.7 lizenzierte Fachübungsleiter,
- 3.2.8 sonstige lizenzierte Übungsleiter.

3.3 Bei der Bezuschussung werden nur Übungsleiter berücksichtigt, deren Übungsleiterausweise im Bewilligungszeitraum (Kalenderjahr) Gültigkeit besitzen und die beim LSB oder beim Berliner Fußball-Verband registriert sind.

4. Zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung

4.1 Es wird ein Zuschuss zu dem von der Sportorganisation gezahlten Übungsleiterentgelt für die volle Zeitstunde (Übungsstunde) in folgender Höhe gewährt:

- Diplom-Trainer, Fußball-Lehrer, Trainer-A, Fußball-Trainer-A 2,60 Euro
- Trainer-B, Fußball-Trainer-B, Übungsleiter, Fachübungsleiter 2,10 Euro.

Da der Aufwand der Bewilligung und Abwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit dem Zuschuss beabsichtigten Erfolg stehen muss, wird ein Zuschuss nur gewährt, wenn im Einzelfall ein Betrag über 250 Euro errechnet wird.

4.2 Für hauptberufliche Trainer, die für freizeitsportliche Aktivitäten mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendsport eingesetzt sind, wird ein Personalkostenzuschuss in Höhe von 8.200 Euro pro vollbeschäftigtem Trainer (Arbeitszeit einschließlich Vorbereitungszeit mindestens 40 Stunden pro Woche) je Bewilligungszeitraum gewährt.

Der Zuschuss verringert sich bei einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend, d.h. bei 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche auf 6.150 Euro und bei 20 Stunden Arbeitszeit pro Woche auf 4.100 Euro.

Arbeitsverhältnisse mit weniger als 20 Arbeitsstunden pro Woche werden bei der Förderung nach Nr. 4.2 nicht berücksichtigt.

Zu den Personalkosten rechnen das Bruttoarbeitsentgelt und die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers.

Es werden die Trainer bzw. Übungsleiter berücksichtigt, die mindestens eine abgeschlossene Ausbildung als Übungsleiter (DSB-Lizenz oder vergleichbare DFB- bzw. BFV-Lizenz oder Sportpädagoge mit Lehrbefähigung bzw. Diplom- Sportlehrer) nachweisen können.

In die Zuschussgewährung werden nur Sportorganisationen einbezogen, die eine Jugendabteilung (Jugendliche bis 18 Jahre) von mindestens 100 Mitgliedern unterhalten.

Ein Zuschuss wird nur bewilligt, wenn sich die Sportorganisation an den zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens in Höhe des Zuschusses beteiligt und vorrangig einsetzt.

5. Verfahren

5.1 Antragsverfahren, Bewilligungsverfahren, Verwendungsnachweisverfahren

5.1.1 Der LSB beantragt mit Beginn des Bewilligungszeitraumes (= Haushaltsjahr = Kalenderjahr) die Zuwendung formlos bei der Bewilligungsbehörde, die die Zuwendung zur Weitergabe an die anerkannten Sportorganisationen (Sportvereine) bewilligt. Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt bedarfsgerecht in Teilbeträgen, und zwar

- bei Zuwendungen nach Nr. 4.1 (Zuschuss zum Übungsleiterentgelt) in Teilbeträgen zum 01. Mai des jeweiligen Haushaltsjahres in Höhe von 50 % der bewilligten Zuwendung und zum 01. September des jeweiligen Haushaltsjahres in Höhe von 30 % der bewilligten Zuwendung sowie im 1. Quartal des darauf folgenden Haushaltsjahres in Höhe bis zu 20 % der bewilligten Zuwendung und

- bei Zuwendungen nach Nr. 4.2 (hauptberufliche Jugendtrainer) ab 01. April des jeweiligen Haushaltsjahres in Höhe eines Zweitmonatsbedarfs bis zur Höhe von 90 % der bewilligten Zuwendung sowie im 1. Halbjahr des darauf folgenden Haushaltsjahres in Höhe bis zu 10 % der bewilligten Zuwendung.

5.1.2 Die anerkannten Sportorganisationen beantragen vor Beginn des Bewilligungszeitraumes beim LSB auf von diesem herausgegebenen Vordrucken (Bedarfsmeldung) die Zuwendung. Bei Anträgen nach Nr. 4.2 sind der/die Arbeitsvertrag/-verträge und der/die Übungsleiterausweis(e) beizufügen.

5.1.3 Der LSB bewilligt nach diesen Richtlinien die Zuwendung für den Bewilligungszeitraum. Der LSB fügt seinen Bewilligungsschreiben die SFR ÜL und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen nach den Sportförderrichtlinien Übungsleiter (ANBest SFR ÜL) - (s. Anlage zu diesen Richtlinien) - bei, die er zu Bestandteilen seiner Bewilligungen erklärt.

5.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der LSB zahlt die Zuwendung erst aus, wenn die Sportorganisation sich mit dem Inhalt des Bewilligungsschreibens einverstanden erklärt hat und die Einverständniserklärung beim LSB eingegangen ist. Danach erfolgen die Auszahlungen bedarfsgerecht in Teilbeträgen, und zwar - bei Zuwendungen nach Nr. 4.1 (Zuschuss zum Übungsleiterentgelt) im Monat Mai des jeweiligen Haushaltsjahres in Höhe von 50 % der bewilligten Zuwendung und im Monat September des jeweiligen Haushaltsjahres in Höhe von 30 % der bewilligten Zuwendung und

- bei Zuwendungen nach Nr. 4.2 (hauptberufliche Jugendtrainer) nach Einsatz der Eigenmittel ab dem Monat April des jeweiligen Haushaltsjahres in Höhe eines Zweimonatsbedarfs bis zur Höhe von 90 % der bewilligten Zuwendung.

Die Restbeträge werden nach Einreichung und Prüfung der Verwendungsnachweise (Nr. 2 ANBest-SFR ÜL) im darauf folgenden Haushaltsjahr überwiesen.

5.3 Verwendungsnachweisverfahren

5.3.1 Der LSB weist der Bewilligungsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes die zweckentsprechende Verwendung der von ihm bewilligten Zuwendungen nach.

5.3.2 Der vom LSB zu erbringende Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, der die folgenden Angaben enthält:

den Namen der Sportorganisation (Nr. 5.1.1),
die bewilligte Zuwendung,
die ausgezahlte Zuwendung, getrennt nach Kalenderjahren,
die nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch den LSB endgültig festgesetzte Zuwendung (Nr. 5.2 letzter Satz),
eine ggf. zu leistende Rückzahlung der Sportorganisation,
die jeweiligen Gesamtbeträge der vorstehenden Angaben,
die an den LSB insgesamt gezahlte Zuwendung und
die vom LSB insgesamt zu erstattende Zuwendung.

5.3.3 Die Bewilligungsvorgänge werden von der Bewilligungsbehörde beim LSB geprüft. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs bleibt hiervon unberührt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2004 in Kraft.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen

Diese Nebenbestimmungen enthalten Auflagen sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil der Bewilligungsschreiben des Landessportbundes Berlin und gelten mit der Einverständniserklärung durch die Sportorganisation als vereinbart.

Inhalt:

1. Mitteilungspflicht der Sportorganisation
2. Nachweis der Verwendung
3. Prüfung der Verwendung
4. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
5. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

1. Mitteilungspflicht der Sportorganisation

Die Sportorganisation ist verpflichtet, unverzüglich dem LSB anzuzeigen, wenn

- 1.1 sie nach Vorlage des Antrages weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
- 1.2 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 1.3 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 1.4 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von vier Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 1.5 ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

2. Nachweis der Verwendung

2.1 Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens bis Ende Februar des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres dem LSB nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

2.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis (LSB-Vordruck), in dem - getrennt für jeden Übungsleiter bzw. hauptberuflichen Trainer (hier ist auch die Eigenbeteiligung der Vereine darzustellen) - mindestens folgende Angaben enthalten sein müssen:

- der Name,
- die Art und Nummer der Lizenz, gültig bis (Monat/Jahr),
- die Anzahl der geleisteten Arbeits- bzw. Übungsstunden x Stundensatz = Zuwendung,
- das Übungsleiterentgelt,
- der Gesamtbetrag der Zuwendung,
- die bereits erhaltene Zuwendung und
- der noch zu überweisende Restbetrag bzw. ein ggf. zurückzuzahlender Betrag.

2.3 Bei Zuwendungen über 25.000 Euro sind mit dem Nachweis die Originalbelege (Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen vorzulegen.

2.4 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung und den Zahlungsbeweis. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und ggf. Belegen übereinstimmen.

2.5 Die Sportorganisation hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

3. Prüfung der Verwendung

3.1 Die für den Sport zuständige Senatsverwaltung und der LSB sind berechtigt, von der Sportorganisation Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Sportorganisation hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

3.2 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen nach den SFR ÜL geförderten Sportorganisationen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Sportorganisation erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält.

4. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

4.1 Als vereinbart gilt, dass die Sportorganisation die Zuwendung zu erstatten hat, soweit die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz) oder anderen Rechtsvorschriften ein Verwaltungsakt unwirksam wird oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werden kann.

Dies gilt insbesondere, wenn

4.1.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

4.1.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

4.1.3 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet wird

oder

4.1.4 die Sportorganisation Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 1) nicht rechtzeitig nachkommt.

4.2 Als Verzinsung für den Erstattungsbetrag gelten fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz für das Jahr als vereinbart.

4.3 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird von der Erstattung abgesehen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für das Jahr verlangt werden.

5. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen obliegt den Sportorganisationen bzw. den Übungsleitern.